

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Primeo Energie AG für die Lieferung elektrischer Energie in der Schweiz

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Lieferung elektrischer Energie durch die Primeo Energie AG (nachfolgend Primeo Energie genannt) an Kunden in der Schweiz (freier Strommarkt).

Als Kunde werden natürliche und juristische Personen bezeichnet, die bei Primeo Energie elektrische Energie beziehen.

Als Verbrauchsstelle wird ein in der Regel räumlich abgegrenztes Gebiet bezeichnet, das an das Netz des Verteilnetzbetreibers (nachfolgend VNB genannt) angeschlossen ist, damit elektrische Energie bezogen werden kann. Die Rechnungsstellung für die bezogene elektrische Energie erfolgt in der Regel pro Verbrauchsstelle anhand einer Messung.

1.2 Der Anschluss der Verbrauchsstelle/n des Kunden an das Netz des VNB sowie die Netznutzung (Transport elektrischer Energie zur Verbrauchsstelle des Kunden) sind nicht Gegenstand dieser AGB.

1.3 Die vorliegenden AGB gelten nur insoweit, als nichts anderes zwischen dem Kunden und Primeo Energie vereinbart worden ist.

1.4 Zusätzlich zum Elektrizitätsliefervertrag gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände und die anwendbaren regionalen technischen Werkvorschriften (nachfolgend WV genannt). Der Elektrizitätsliefervertrag geht den technischen Normen und Empfehlungen vor.

2 Lieferung elektrische Energie

2.1 Die Lieferung elektrischer Energie kann Primeo Energie nur vornehmen, wenn der Kunde Netzzugang hat (vgl. Ziffer 4.2).

2.2 Sofern der Kunde, der nicht selber Energieversorger ist, bei Vertragsabschluss nicht Energie spezifischer Herkunft bestellt, liefert und verrechnet Primeo Energie zur Erfüllung der gesetzlichen Deklarationspflicht die günstigsten Herkunftsnachweise (HKN). Alternativ kann der Kunde selber HKN beschaffen. In diesem Fall übergibt er sie bis 15. Januar des Folgejahres an Primeo Energie.

2.3 Wenn, etwa durch regulatorische Massnahmen, der Handel mit HKN so stark beeinträchtigt wird, dass die Lieferung der gewünschten HKN für Primeo Energie nicht mehr wirtschaftlich oder unmöglich wird, unterbreitet sie dem Kunden ein Ersatzangebot mit alternativen Herkunftsnachweisen.

2.4 Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich die Verbrauchsstelle des Kunden befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des VNB.

2.5 Die Weitergabe der von Primeo Energie gelieferten elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Primeo Energie. Es dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde selber Energieversorger ist.

3 Beginn und Ende des Elektrizitätsliefervertrags

3.1 Die Lieferung elektrischer Energie beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

3.2 Der Elektrizitätsliefervertrag endet:

a) Mit Ablauf der fest vereinbarten Vertragsdauer bzw. durch Kündigung.

b) Im Insolvenzfall einer Partei. Ein Insolvenzfall liegt vor, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich eine der Parteien für zahlungsunfähig erklärt.

3.3 Jede Partei kann den Elektrizitätsliefervertrag ausserordentlich mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch ihren Zahlungspflichten, nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei schriftlich zu mahnen, die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen, es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

3.4 Bei Bestellungen über Primeo Onlineanwendungen prüft Primeo Energie die Plausibilität der angegebenen Kundendaten und ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Der Vertrag kommt mit der Genehmigung durch Primeo Energie zustande. Der Kunde erhält die Bestellbestätigung in der Regel innerhalb eines Werktags.

4 Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde informiert Primeo Energie frühzeitig und schriftlich über erhebliche Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen.

4.2 Der Kunde ist dafür besorgt, dass er bei Vertragsbeginn über Netzzugang verfügt, d.h. den Anspruch gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV gegenüber dem VNB

rechtzeitig geltend macht. Unterlässt der Kunde dies und ist der Elektrizitätsliefervertrag darum mangels Netzzugang nicht erfüllbar, hat der Kunde von Primeo Energie den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 4.3 Der Kunde stellt sicher, dass keine anderen gültigen Elektrizitätslieferverträge bestehen, die mit dem Elektrizitätsliefervertrag von Primeo Energie kollidieren. Allfällige Kosten oder Vertragsstrafen durch das Nichteinhalten jener Verpflichtung trägt der Kunde.
- 4.4 Der Kunde stellt in Abstimmung mit dem VNB das Funktionieren der Datenübertragung sicher. Können Primeo Energie aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, keine Messdaten übermittelt werden, haftet der Kunde für die Mehrkosten für die Primeo Energie verrechnete Ausgleichsenergie.
- 4.5 Kann der Kunde die Lieferung von Primeo Energie aus Gründen, die er zu verantworten hat, nicht annehmen (z.B. bei Betriebsaufgabe während der Vertragsdauer), hat er Primeo Energie die Differenz zu ersetzen zwischen der noch ausstehenden, aus dem bisherigen Bezug hochgerechneten, vertragsgemässen Vergütung und dem Erlös, den Primeo Energie aus dem Verkauf der überschüssigen Energie erzielt.

5 Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie

- 5.1 Die physikalische Lieferung elektrischer Energie erfolgt durch den jeweiligen VNB. Jeglicher Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie aufgrund eines Unterbruchs des Netzes des VNB kann Primeo Energie weder beeinflussen noch verhindern. Primeo Energie haftet nicht für die physikalische Lieferung elektrischer Energie.
- 5.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus diesem Elektrizitätsliefervertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der betroffene Elektrizitätsliefervertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt,
 - a) die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - b) die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelpfen. Als Fälle höherer Gewalt gelten für diesen Elektrizitätsliefervertrag aussergewöhnliche betriebliche Ausfälle oder behördenseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, ausserordentliche Witterungsbedingungen (z.B. extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage. Bereits vor Antritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

- 5.3 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Primeo Energie. Aus einer rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

6 Messung der Lieferung elektrischer Energie

- 6.1 Die vom Kunden bezogene elektrische Energie wird durch Messung des VNB festgestellt. Der VNB bestimmt, ob Wirk-, Blindenergie, elektrische Leistung und/oder das Lastprofil gemessen werden.
- 6.2 Die Messung der bezogenen elektrischen Energie sowie die dazu notwendigen Messeinrichtungen liegen im Verantwortungsbereich des VNB. Die Richtigkeit der ermittelten Daten (Messdatenclearing) ist Sache des VNB.
- 6.3 Primeo Energie übernimmt keine Verantwortung für die Messung, Bereitstellung und Lieferung sowie Korrektheit der Messdaten. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.
- 6.4 Erfolgt aufgrund eines Fehlers in der Elektroinstallation oder den Mess- und Zusatzeinrichtungen (Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen) ein erhöhter Bezug elektrischer Energie, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Bezugs elektrischer Energie.

7 Rechnungsstellung, Vergütung und Inkasso für Lieferung elektrischer Energie und andere Leistungen

- 7.1 Der Kunde vergütet Primeo Energie die bezogene elektrische Energie gemäss Elektrizitätsliefervertrag. Ab Lieferbeginn (vgl. Ziffer 3.1) wird die Rechnung monatlich in elektronischer Form zugestellt, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Bei mehrmonatigen Ableseperioden kann Primeo Energie Akontorechnungen aufgrund des geschätzten Bezugs elektrischer Energie stellen.
- 7.2 Falls schriftlich vereinbart, umfasst die Rechnung neben der Lieferung elektrischer Energie auch die Vergütung für die Netznutzung. Primeo Energie erhebt dabei die Vergütung für die Netznutzung beim Kunden, um diese dem VNB weiterzugeben. Der Kunde bleibt gegenüber dem VNB Vertragspartner des Netznutzungsvertrags und Schuldner für die Netznutzung.
- 7.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Danach gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen für nicht fristgerecht eingegangene Zahlungen respektive ausstehende Rechnungsbeträge in Rechnung gestellt werden.

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Danach können Mahnspesen sowie Gebühren für weitere Inkassomassnahmen erhoben werden. Beim Direktinkasso vor Ort können kostendeckende Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

- 7.4 Bei wiederkehrendem Zahlungsverzug oder erheblicher Verschlechterung der Bonität des Kunden oder wenn absehbar ist, dass der Kunde die Vergütungen für zukünftige Bezüge elektrischer Energie nicht begleichen können, kann Primeo Energie die Sicherstellung zukünftiger Bezüge elektrischer Energie durch angemessene Vorauszahlung, in der Regel für 3 bis 6 Monate, oder auch die Absicherung der Forderung aus der beauftragten Lieferung durch Hinterlegung einer Bankgarantie einverlangen.
- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Primeo Energie oder anderen Firmen der Primeo-Energie-Gruppe mit der Rechnung für Lieferung elektrischer Energie zu verrechnen.
- 7.6 Belasten Dritte aufgrund der Zahlung des Kunden Primeo Energie Spesen (z.B. für Bareinzahlung am Postschalter), kann Primeo Energie die Spesen dem Kunden nachbelasten.
- 7.7 Primeo Energie kann eine Akontorechnung stellen. Die Akontorechnung wird in einem solchen Fall einmal jährlich zu Beginn des Lieferjahres gestellt und wird auf der letzten Rechnung im Lieferjahr (Dezemberrechnung) angerechnet. Der Akontobetrag beläuft sich auf 1/12 des Jahresumsatzes des entsprechenden Lieferjahres.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von Primeo Energie richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von Primeo Energie ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung irgendwelcher Art von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzrückwirkungen, Oberschwingungen oder aus Einschränkungen oder Unterbrechungen sowie Wiederaufnahme der Lieferung elektrischer Energie erwächst, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Primeo Energie darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Elektrizitätsliefervertrag Dritter bedienen.
- 9.2 Die kundenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet und genutzt. Sie können in diesem Rahmen an Dritte weitergegeben werden.

- 9.3 Jede Partei ist verpflichtet, die aus dem Elektrizitätsliefervertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu übertragen und die andere Partei so früh wie möglich darüber zu informieren. Ein Rechtsnachfolger muss in der Lage sein, die Rechte und Pflichten aus dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfüllen. Ist Primeo Energie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Elektrizitätsliefervertrag Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen (zum Beispiel Abnahmeverpflichtungen elektrischer Energie), hält der Kunde Primeo Energie schadlos, wenn der Elektrizitätsliefervertrag nicht auf einen Rechtsnachfolger des Kunden übertragen werden kann oder Primeo Energie die elektrische Energie nicht anderweitig zu den gleichen Konditionen weiterverkaufen kann.

- 9.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine mangelhafte finanzielle Lage des vorgesehenen Partners oder entgegenstehende anderslautende Verpflichtungen.

- 9.5 Primeo Energie behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt Primeo Energie dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe werden die Änderungen und Ergänzungen für den Kunden verbindlich. Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Lieferung elektrischer Energie, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

- 9.6 Sollte sich eine Bestimmung des Elektrizitätsliefervertrags aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

- 9.7 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus dem Elektrizitätsliefervertrag ist **Arlesheim**. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände. Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

10 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Primeo Energie AG für die Lieferung elektrischer Energie in der Schweiz.

